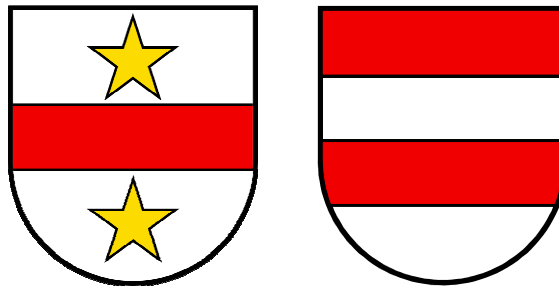


Stand
Gde-Versammlung
vom 08.06.2018



Vertrag

zwischen den
Einwohnergemeinden
Uerkheim und Zofingen
zur Übertragung von Aufgaben
der kommunalen Bauverwaltung

vom Juni 2018

Gemeindevertrag

zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Bauverwaltung

Die Einwohnergemeinden Uerkheim und Zofingen vereinbaren gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 was folgt:

§ 1 Zweck, Sitz

- ¹ Die Einwohnergemeinde Uerkheim überträgt Aufgaben der kommunalen Bauverwaltung an die Einwohnergemeinde Zofingen.
- ² In einem ersten Schritt wird das Baubewilligungswesen (inkl. Bauberatung) an die Stadt Zofingen übertragen. Der Gemeinderat Uerkheim und der Stadtrat Zofingen können die Übertragung von weiteren Aufgabenbereichen der Bauverwaltung vereinbaren.
- ³ Sitz für die Ausführung ist Zofingen.

§ 2 Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Uerkheim und Zofingen. Er enthält namentlich Vereinbarungen betreffend

- die Führung, Zuständigkeit und Aufgaben,
- die zu tragenden Kosten,
- die Dauer, Kündigung und Beendigung des Vertrages.

§ 3 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat Uerkheim trägt die Gesamtverantwortung für das Bauverwaltungswesen. Er ist für den Erlass von Verfügungen und für Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden zuständig. Der Gemeinderat delegiert die Bewilligungskompetenzen soweit möglich und sinnvoll an das zuständige Gemeinderatsmitglied.
- ² Mit der operativen Aufgabenerledigung wird die Bauverwaltung Zofingen betraut. Der Stadtrat Zofingen regelt die Anstellung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden.
- ³ Die Bauverwaltung Zofingen arbeitet in allen Vollzugsfragen im Bauwesen direkt mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied Uerkheim zusammen, in administrativen Fragen mit der Gemeindekanzlei Uerkheim.

§ 4 Organisation

Die Stadt Zofingen ist für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten als auch für die Büroinfrastruktur, die notwendige Büro- und IT-Infrastruktur, etc. verantwortlich.

Die Stadt Zofingen stellt die personellen Ressourcen sicher (Projektleiter/in ca. 60 % und Sekretariat ca. 10-20 %)

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat Uerkheim überträgt in Absprache mit dem Stadtrat Zofingen die Aufgabenbereiche der kommunalen Bauverwaltung gemäss **Anhang A** an die Stadt Zofingen.
- ² Der Gemeinderat Uerkheim kann in Absprache mit dem Stadtrat Zofingen weitere Aufgabenbereiche an die Stadt Zofingen übertragen und den **Anhang A** entsprechend anpassen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Einwohnerrates Zofingen, falls Pensenerhöhungen notwendig sind.
- ³ Der Gemeinderat Uerkheim kann in Absprache mit der Bauverwaltung Zofingen im Einzelfall Aufgaben im Bauwesen an die Stadt Zofingen übertragen (z. B. Aufgaben im Bereich Tiefbau, Bauherrenvertretung, Wettbewerbs- und Submissionsverfahren, Studien, Liegenschaftsentwicklung, Unterhalt, Infrastrukturprojekte). Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Einwohnerrates Zofingen falls Pensenerhöhungen notwendig sind.
- ⁴ Die Aufgaben der Baubehörde werden in Anwendung der massgebenden rechtlichen Bestimmungen und der Richtlinien des Kantons und der Stadt Zofingen erledigt.

§ 6 Baugebühren

- ¹ Die Berechnung der Baubewilligungs-, Baukontroll- und der Anschlussgebühren erfolgt durch die Stadt Zofingen. Diese werden durch die Einwohnergemeinde Uerkheim in Rechnung gestellt und vereinnahmt.

§ 7 Kosten

- ¹ Die Kosten sind abhängig vom effektiven Stundenaufwand und werden individuell pro Baugesuch oder Projekt abgerechnet. Die Berechnung der Kosten erfolgt im Sinne einer Vollkostenrechnung.
- ² Abgeltung der Kosten für allgemeine Anfragen und Auskünfte, welche nicht einem Baugesuch zugeordnet werden können, werden pauschal geregelt.
- ³ Abgeltung der Fahrspesen werden pauschal pro Weg (Hin- und Rückfahrt) geregelt.
- ⁴ Die Festlegung der Kosten erfolgt in Absprachen zwischen dem Gemeinderat Uerkheim und dem Stadtrat Zofingen und werden in **Anhang B** geregelt.
- ⁵ Die Stadt Zofingen stellt der Gemeinde Uerkheim quartalsweise Rechnungen, die innert 30 Tagen zahlbar sind.
- ⁶ Externe Aufträge (Honorare Dritter, Lizenzgebühren für Software, Planscans- und Plankopierkosten, Notariatskosten, Rechtsberatung usw.) werden vor Beauftragung fallweise zwischen dem zuständigen Gemeinderatsmitglied Uerkheim und der Bauverwaltung Zofingen abgesprochen und vom Leistungserbringer direkt an die Gemeinde Uerkheim in Rechnung gestellt.

§ 8 Controlling

- ¹ Die Gemeinde Uerkheim erhält jederzeit Einsicht in sämtliche Baugesuchsakten.
- ² Die Stadt Zofingen führt eine Liste mit allen laufenden Baugesuchen, welche dem Gemeinderat Uerkheim monatlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Kündigungskosten

- ¹ Der Vertrag wird für 2 Jahre fest abgeschlossen. Danach ist er von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils auf das Ende des Kalenderjahres kündbar.
- ³ Bei Auflösung des Vertrages sind die Akten und die gemeindeeigenen Software-Daten der Gemeinde Uerkheim zu übergeben.

§ 10 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

Die Einwohnergemeinde Zofingen behält sich das Recht vor, mit weiteren Gemeinden gleichlautende Gemeindeverträge über die Aufgabenübernahme im Baubewilligungswesen abzuschliessen.

§ 11 Streitigkeiten

Streitigkeiten werden im Gespräch zwischen den beteiligten Behörden gelöst. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss §§ 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Gemeindevertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat Zofingen und die Gemeindeversammlung Uerkheim auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Zofingen,

Uerkheim,

STADTRAT ZOFINGEN

GEMEINDERAT UERKHEIM

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann

Herbert Räbmatter
Gemeindeammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Hans Stadler
Gemeindeschreiber

Aufgabenübertragung

(zu §5 Abs. 1 u. 2 Hauptvertrag kommunale Bauverwaltung)

Aufgaben der Gemeinde Uerkheim

- Eingang Baugesuche, Entgegennahme der Unterlagen, Datierung Eingang (Registrierung Eingang, Laufnummernvergabe durch Bereich Hochbau und Liegenschaften Zofingen)
- Grobe formelle Vorprüfung (Vollständigkeit, Unterschriften)
- Zustellen der Baugesuchakten (inkl. kantonale Exemplare usw.) an die Stadt Zofingen mit Lieferschein (= konkreter Auftrag mit allfälligen Bemerkungen)
- Prüfung der Wasserhausanschlüsse durch den Brunnenmeister
- Planung und Planprüfung der kommunalen Abwasseranlagen

Aufgaben der Stadt Zofingen

Beratung von Bauherrschaften im Zusammenhang mit Baugesuchen

- Fachtechnische Auskünfte und Beratung der Gemeinde Uerkheim sowie deren Kunden
- Besprechungen mit den Bauherren und allgemeine Auskunftserteilung, soweit dies nicht durch das zuständige Gemeinderatsmitglied oder durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird
- Vertretung der Baugeschäfte vor dem Gemeinderat Uerkheim nach Bedarf

Baugesuchsprüfung

- Formelle (und grobe materielle = überhaupt bewilligungsfähig) Prüfung
- Ausschreibung und Vorbereitung der öffentlichen Aktenaufgabe, Kontrolle der Profilierung (in Absprache mit der Gemeindeganzlei).
- Sofern kantonale Entscheide nötig sind, erfolgt die Weiterleitung der Akten an die kantonale Fachstellen AfB, AMB usw. in der Regel durch den Bereich Hochbau und Liegenschaften, Zofingen.
- Bei Bedarf Vorbereitung von Schreiben für den Gemeinderat an die kantonale Fachstellen für die Weiterleitung der Akten an die kantonale Fachstellen sofern Begründungen und Anträge durch den Gemeinderat nötig sind. Dies wird aber im Einzelfall abgesprochen.
- Besprechungen mit den Bauherren und allgemeine Auskunftserteilung sowie Nachforderungen von Unterlagen bei der Bauherrschaft oder dem Projektverfasser
- Augenschein des Objektes und Kontrolle des Baugespanns oder Beauftragung des Geometers zur Abnahme der Baugespannes
- Aufzeigen von allfälligen Konflikten des Bauvorhabens mit der bestehenden Infrastruktur (Leitungen, Kandelaber usw.)
- Umfassende Vorprüfung und Prüfung von Baugesuchen sowie deren Nach- und Nebeneingaben in technischer und baurechtlicher Hinsicht inklusive baulichem Brandschutz
- Prüfung der privaten Liegenschaftsentwässerung
- Durchführung oder externe Beauftragung der gesonderten Nachweise (wie z. B. Energie- und Schallschutznachweise)
- Die Prüfung der Schutzraumeingaben und Ersatzabgaben wird vom Kanton vorgenommen. Diesbezüglich erfolgt nur die Koordination mit den kantonalen Fachstellen

- Erstellen der baurechtlichen Entscheide und Stellungnahmen zu Handen der Bewilligungsinstanz
- Koordination mit internen und externen Amtsstellen
- Mitarbeit und technische Unterstützung bei Einwendungs- und Beschwerdeverfahren sowie Teilnahme an Verhandlungen und Augenscheinen mit den kommunalen und kantonalen Behörden
- Bereitstellen und Nachführen der notwendigen Daten für Statistiken (Bauvolumen, Wohnungsbau usw.) bzw. Führung der Gebäude und Wohnungsregister (Berechtigung für die Stadt Zofingen ist von der Gemeinde Uerkheim anzumelden)

Baukontrollwesen/Baupolizei

- Kontrollwesen auf den Baustellen anlässlich der vorgegebenen Zwischenstände (Rohbau- und Schlusskontrolle) sowie von Baukontrollen nach Bedarf. Geprüft wird insbesondere:
 - Abnahme Schnurgerüst durch den Geometer
 - Einhalten der Pläne und Normen
- Feuerpolizeiliche Belange (soweit diese nicht dem Brandschutzbeauftragten obliegen)
- Prüfung der Hausanschlussleitungen (Abwasser und Meteorwasser). Die Wasserhausanschlüsse werden vom Brunnenmeister überprüft.
- Sicherstellung Einmessen der Abwasserleitungen
- Auflagen des Umweltschutzes und der Sicherheit (Kontrollorgan der Gemeinde)
- Allgemeines Baukontrollwesen
 - Auskünfte an Kunden im Zusammenhang mit Bauvorhaben
 - Kontrollen unbewilligter Bauten und Deponien gemäss Aufgebot durch die Gemeinde

Feuerpolizeiwesen

- Fachtechnische Beratung von Gemeinde und Kunden in baulicher Hinsicht erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Uerkheim, Rolf Roth, Zofingen.

Der Anhang A zum Gemeindevertrag vom Juni 2018 tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Zofingen,

Uerkheim,

STADTRAT ZOFINGEN

GEMEINDERAT UERKHEIM

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann

Herbert Räbmatter
Gemeindeammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Hans Stadler
Gemeindeschreiber

Kostenberechnung
(zu §7 Hauptvertrag kommunale Bauverwaltung)

- ¹ Der Stundenansatz beträgt CHF 140.00. Dieser Ansatz enthält alle Grundkosten der Stadt wie Büromiete, Führungs- und Gemeinkosten, Zwischenarchiv, Kopierkosten, Portos, Telefongebühren und IT.
- ² Der Aufwand für allgemeine Anfragen und Auskünfte welche nicht einem Baugesuch zugeordnet werden können, werden jährlich pauschal mit CHF 10'000.00 entschädigt.
- ³ Die Fahrspesen werden jährlich pauschal (exkl. Lohnkosten) mit CHF 2'000.00 entschädigt.
- ⁴ Der unter Ziffer 1 festgelegte Preis wird jährlich der Teuerung angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2019).

Der Anhang B zum Gemeindevertrag vom Juni 2018 tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Zofingen,

Uerkheim,

STADTRAT ZOFINGEN

GEMEINDERAT UERKHEIM

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann

Herbert Räumatter
Gemeindeammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Hans Stadler
Gemeindeschreiber